

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.12.2009 (Amtsblatt vom 30.12.2009 – 12/2009, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Stadt Prenzlau hat folgende Ortsteile mit den zugehörigen bewohnten Gemeindeteilen:

- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

„(2) Die Stadt Prenzlau hat folgende bewohnte Gemeindeteile:

- Stegemannshof
- Wollenthin“

3. Hinter § 10 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird die erste Wahl des Ortsbeirates Alexanderhof für die Wahlzeit gemäß § 85 BbgKWahlG im Rahmen einer Bürgerversammlung nach § 10 a durchgeführt.“

4. Es wird ein zusätzlicher § 10 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 10 a

Durchführung einer Bürgerversammlung

(1) Hinsichtlich der Wahlperiode findet § 85 BbgKWahlG Anwendung.

(2) Wahlberechtigt sind ausschließlich die Bürgerinnen und Bürger, die in dem Ortsteil Alexanderhof wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten und nach dem § 86 (1) BbgKWahlG i.V.m. §§ 8 und 9 BbgKWahlG wahlberechtigt sind. Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat. Dieser Antrag ist spätestens bis zum letzten Werktag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen. Personen, die ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Ortsteil zur Einberufung der Bürgerversammlung bis 1 Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz melderechtlich in den Ortsteil verlagern, sind in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufzunehmen. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Ortsteil zur Einberufung der Bürgerversammlung bis zum 14. Tag vor der Wahl hat jede wahlberechtigte Person an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

(3) Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt § 86 BbgKWahlG i.V.m. § 11 BbgKWahlG. Unionsbürger müssen eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(4) Die Bürgerversammlung ist:

- a) vom Bürgermeister mit einer 28-tägigen Ladungsfrist durch Bekanntmachung von Zeit, Ort, Tagesordnung und den Regularien des Wählerverzeichnisses im Ortsteil einzuberufen.
- b) durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm bestimmten Mitarbeiter zu leiten (Versammlungsleiter).
- c) beschlussfähig, wenn zum 1. Anlauf 15 vom Hundert aller Wahlberechtigten anwesend sind. In einem 2. Anlauf ist die Bürgerversammlung unabhängig von der Teilnehmeranzahl beschlussfähig.

(5) Die Wahl zum Ortsbeirat findet als Mehrheitswahl statt und ist geheim, es sei denn, dass durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet wird.

(6) Wahlvorschläge können bis zum 14. Tag vor der Wahl nur von Einzelbewerbern beim Bürgermeister oder bei dem von ihm bestimmten Mitarbeiter eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitarbeiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde (§ 13 (2) BbgKWahlG) einzureichen, dass der Bewerber am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mindestens drei Monaten im Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und
3. nicht gemäß § 11 (2) und (3) BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(7) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgemäß eingereicht ist oder nicht den Anforderungen gemäß § 10 a Pkt. 2 (3) der Hauptsatzung entspricht.

(8) Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 7. Tag vor der Wahl im Ortsteil bekannt.

(9) Jeder anwesende Wahlberechtigte der Bürgerversammlung hat so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Ein kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig.

(10) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter zieht. Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich im Ortsteil bekannt.

(11) Über die Gültigkeit der Wahl und eine etwaige sofortige Wiederholung entscheidet der Versammlungsleiter. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(12) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher.

(13) Scheidet ein Mitglied des Ortsbeirates aus, rücken die verbliebenen nicht gewählten Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenanzahl nach. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 (1) Nr. 1,2,3,4,5,6 und 7 BbgKWahlG entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitarbeiter mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird.

(14) Abweichend von § 3 (4) der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau wird die Bürgerversammlung nicht ortsüblich sondern im Ortsteil bekannt gemacht.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister